

Lex divinitatis – Albertus Magnus kommentiert Dionysius Areopagita

MARIA BURGER (Bonn)

I. Einführung des Themas – einige Vorbemerkungen

„*Haec enim est lex divinitatis, ut per prima media, et ultima per media reducantur*“¹. In einer gegenüber dem Original leicht abgewandelten Formulierung greift Albertus Magnus in seinem Werk einen Kernsatz des Dionysius Areopagita² auf. Im Doppeltraktat ‚De caelesti hierarchia‘ und ‚De ecclesiastica hierarchia‘ entfaltete Dionysius das hierarchische Gesetz als Grundstruktur der geschaffenen Wirklichkeit.

Wenn in diesem Beitrag Alberts Deutung der *lex divinitatis* untersucht wird, so wenden wir den Blick gleichsam zurück von einer späteren Indienstnahme dieser Formulierung. Papst Bonifaz VIII. zitiert 1302 in der Bulle ‚Unam sanctam‘, auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzung mit dem französischen König Philipp dem Schönen, diesen Satz aus dem ‚Corpus Dionysiacum‘³. Bonifaz umschreibt die Einheit der Kirche ausgehend vom konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis⁴ in biblischen Motiven: Die Arche Noah wurde von nur einem gesteuert, und so gibt es nur einen, der die Geschicke der Kirche lenkt, den Nachfolger Petri. Dieser ist geistlicher wie weltlicher Herrschaft vorgeordnet, wie der Papst die Zwei-Schwerter-Lehre (Luk. 22,38) auslegt. Bonifaz spricht dem Papstamt Autorität nicht nur gegenüber der kirchlichen Hierarchie, sondern auch gegen-

¹ Albertus Magnus, *Super Dionysium De caelesti hierarchia*, prologus, edd. P. Simon/W. Kübel (Editio Coloniensis 36/1), Münster 1993, 2, 19sq.

² Dionysius Areopagita, *De caelesti hierarchia*, 8, translatio Eriugenae. Recueil donnant l'ensemble des traductions Latines des ouvrages attribués au Denys de l'Aréopage, ed. Ph. Chevallier, Bruges 1950 (Dionysiaca II, 881sq.): „*Hoc enim est omnino divina taxiarchia [a.l. ordinatione] divinitus promulgatum, per prima secunda divinis participare illuminationibus.*“ Cf. Albertus Magnus, *Super Dion. De cael. hier.* (Ed. Colon. 36/1), 132, 80sq.; Dion., *De eccl. hier.*, 5 transl. Eriugenae (Dionysiaca II, 1330): „*Lex quidem haec est divinitatis sacratissima per prima secunda ad divinissimam suam reducere lucem.*“ Cf. Albertus Magnus, *Super Dionysium De ecclesiastica hierarchia*, ed. M. Burger (Ed. Colon. 36/2), Münster 1999, 121, 58sq.

³ Cf. D.E. Luscombe, *The lex divinitatis in the Bull Unam Sanctam of Pope Boniface VIII*, in: C. N. L. Brooke (ed.), *Church and Government in the Middle Ages*, Cambridge 1976, 205–221.

⁴ *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, edd. H. Denzinger/A. Schönmetzer. Editio XXXVI emendata, Freiburg–Rom 1976, n. 150: „*Credo in unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam.*“

über dem König zu. Die *potestas temporalis* ist der *potestas spiritualis* untergeordnet. Der Papst allein muß sich nur gegenüber Gott verantworten. Bonifaz zeichnet das Bild einer hierarchischen Einheit, die nur ein Haupt haben kann. Hier folgt der Verweis auf Dionysius: „*Nam secundum B. Dionysium lex divinitatis est infima per media in suprema reduci.*“⁵ Die von Dionysius beschriebene himmlische Hierarchie ist das Urbild für die kirchliche Hierarchie; aus den Strukturen jener lassen sich Ansprüche in dieser ableiten. Dieses Zitat in einer päpstlichen Bulle setzt einen langen Rezeptionsprozeß voraus, der keinesfalls geradlinig nur auf diese politische Dimension hin verlaufen war⁶.

Betrachten wir die Geschichte der Dionysius-Rezeption im lateinischen Westen, so ist es auffällig, daß dem Traktat ‚De caelesti hierarchia‘ offenbar eine höhere Aufmerksamkeit zukam als den anderen Schriften⁷. Schon der Übersetzer des ‚Corpus Dionysiicum‘, Johannes Scotus Eriugena, legte im 9. Jahrhundert einen Kommentar zu dieser Schrift vor. Im 12. Jahrhundert kommentierte Hugo von St. Viktor das Werk. Bei ihm wird die *lex divinitatis* bereits ausformuliert in der Form, wie sie später häufig zitiert wird⁸. Darüber hinaus wurden von zahlreichen Autoren die Angelologie und das Konzept der Hierarchien vielfältig rezipiert und transformiert.

Albertus Magnus (1200–1280) zeigte sich von Anbeginn seines schriftlichen Schaffens wohl vertraut mit dem Werk und dem Denken des vermeintlichen Apostelschülers Dionysius Areopagita. Ausdrückliche Zitate lassen sich in großer Zahl in seinen Schriften finden. Zwischen 1248 und 1250 verfaßte Albert am neu eingerichteten Generalstudium der Dominikaner in Köln einen Kommentar zum Gesamtwerk des Dionysius, wie es ihn in dieser Ausführlichkeit bis dahin nicht gegeben hatte⁹. Über diese materiale Rezeption hinaus machte Albert sich dessen

⁵ Bonifacius VIII., *Unam Sanctam*, in: Æ. Friedberg (ed.), *Corpus Iuris Canonici* II, Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1955), 1245.

⁶ Der Kontext der Bulle und die Entwicklung des päpstlichen Primates ist ohnehin vielschichtiger, als es die Dionysius-Rezeption zu erhellen vermag. Hierzu liegt hinreichend Spezialliteratur vor. Cf. K. Ubl, *Die Genese der Bulle „Unam sanctam“*: Anlass, Vorlagen, Intention, in: M. Kaufhold (ed.), *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters*, Leiden 2004, 129–149, mit Verweis auf weitere Literatur.

⁷ Cf. P. Rorem, *Pseudo-Dionysius. A Commentary on the Texts and an Introduction on their Influence*, Oxford 1993, 78: „The influence came rather from the general hermeneutical principles enunciated in *The Celestial Hierarchy* regarding the anagogical interpretation of all symbols, whether beautiful or not, as part of the overall Dionysian method of ascending to union with God. Aesthetics, especially for later commentators on *The Celestial Hierarchy*, is part of a spiritual journey to God.“

⁸ Hugo de Sancto Victore, *Commentaria in Hierarchiam coelestem S. Dionysii Areopagitae*, *Patrologia Latina* 175, 1014B: „*Cum enim divina lex primum a Deo in angelos, ac deinde per angelos in homines processisse perhibetur, manifeste ostenditur quod per prima et superiora, secunda et inferiora ad divinam cognitionem reducuntur.*“

⁹ Zu einigen Hintergründen dieser Kommentierung cf. M. Burger, *Thomas Aquinas’s Glosses on the Dionysius Commentaries of Albert the Great in Codex 30 of the Cologne Cathedral Library* (ins Englische übersetzt von Martin Tracey), in: L. Honnefelder/H. Möhle/S. Bullido del Barrio (eds.), *Via Alberti. Texte – Quellen – Interpretationen* (Subsidia Albertina 2), Münster 2009,

Denken stark zu eigen, wie insbesondere seine theologischen Werke deutlich zeigen. Diese Phase der Rezeption soll in diesem Beitrag betrachtet werden.

Zu fragen ist: Welche Funktion hatte die *lex divinitatis* bei Dionysius? Welche Interpretation bietet Albertus Magnus an? Welchen Weg nahm die Interpretation des Dionysius-Textes im Verlauf des 13. Jahrhunderts?

II. Die hierarchische Struktur

Albert beginnt seine Kommentierung des ‚Corpus Dionysiacum‘ mit der Schrift ‚De caelesti hierarchia‘ und führt die von Dionysius vorgelegte Struktur schon im Prolog anhand des Bibelveses aus dem Buch Kohelet sorgfältig aus: „Zu dem Ort, an dem die Ströme entspringen, kehren sie zurück, um wieder auszufließen.“ (Koh. 1,7) Vom Ort Gottes, so Albert, nimmt alles seinen Ausgang und verzweigt sich in die verschiedenen Ströme der Seienden, der Lebenden, der sinnhaften und der vernunftbegabten Wesen. Diese Ströme entspringen in der göttlichen Gutheit, sie kehren durch den Aufstieg der Erleuchteten zu Gott zurück. An dieser Stelle verweist Albert auf die *lex divinitatis*: „Dies aber ist das Gesetz der Göttlichkeit, daß durch die ersten die mittleren und die letzten durch die mittleren zurückgeführt werden.“¹⁰ Und er führt weiter aus: „Dies aber ist das ganze, was die Hierarchie ausmacht: nämlich die Aufnahme der Erleuchtung, der Aufstieg des Erleuchteten zu Gott, und das Zurückblicken des Aufsteigenden zu den niederen, damit [auch] sie wiederum zu Gott aufsteigen.“¹¹ Beschrieben wird eine gegenläufige Bewegung: Im Absteigen über die einzelnen Stufen werden die vom Ersten ausgehenden Gaben und Offenbarungen immer weiter differenziert; die aufsteigende Rückkehr zum Ursprung führt durch die Aufnahme der Erleuchtungen von den hierarchisch Höherstehenden wiederum genau über diese Stufen. Die *lex divinitatis* umfaßt die hierarchisch gegliederte Struktur der ganzen geschaffenen Wirklichkeit; das Verständnis der *lex divinitatis* erschließt sich aus dem der *hierarchia*¹². Ziel ist die Rückkehr zum Ort des Ausgangs aller Geschaffenen, zum Ort Gottes.

Die Vorstellung vom Kosmos als einer vollständig durchgliederten Ordnung, in der jede Stufe in Relation zu einer anderen steht, wird von Dionysius in seinem

561–582. Zur Bedeutung der Dionysius-Kommentierung im Gesamtwerk Alberts cf. A. de Libera, *Raison et foi*, Paris 2003, 73.

¹⁰ Albertus Magnus, *Super Dion. De cael. hier. prol.* (Ed. Colon. 36/1), 2, 19sq.: „*Haec enim est lex divinitatis, ut per prima media et ultima per media reducantur.*“

¹¹ *Ibid.* 2,24–27: „*Hoc autem est totum quod est in hierarchia, scilicet illuminationis receptio, illuminati in deum ascensio et ascendenti ad inferiora respectus, ut iterum in deum ascendant.*“

¹² Cf. M. Burger, *Hierarchische Strukturen. Die Rezeption der Dionysischen Terminologie bei Albertus Magnus*, in: J. Hamesse / C. Steel (eds.), *L'élaboration du vocabulaire philosophique au Moyen Âge. Actes du Colloque international de Louvain-la-Neuve et Leuven, 12–14 septembre 1998*, organisé par la S.I.E.P.M. (Rencontres de Philosophie Médiévale 8), Turnhout 2000, 397–420.

Werk entfaltet. Dieser Kosmos ist jedoch kein starres Gebilde, sondern eine dynamische Harmonie, deren Bewegung die Hervorgänge und Rückführungen der geschaffenen Wirklichkeit sind. Ziel der Rückführung ist die bestmögliche Angleichung an Gott¹³. Für Dionysius ist die Hierarchie eine geheiligte Ordnung (*ordo divinus*), Wissen (*scientia*) und Tätigkeit (*actio*), die auf die Angleichung an Gott (*assimilatio dei*) ausgerichtet ist. Der Weg zu diesem Ziel führt über fortschreitende Erkenntnis durch Erleuchtungen (*illuminationes*)¹⁴. Entscheidend ist somit, wie Albert es in seinem Kommentar ausführt, die Aufnahme und Weitergabe des göttlichen Lichtes. *Purgatio* und *perfectio*, die beiden weiteren Elemente des Aufstiegs, sind auf die *illuminatio* bezogen. Die *purgatio* ist die Reinigung von der ursprünglichen Unwissenheit, die *perfectio* die Vollendung in der *unio*. Die eigentliche hierarchische Tätigkeit aber ist die *illuminatio*, weil nur das Licht tatsächlich weitergegeben wird¹⁵. Das hierarchische Gefüge ist durch Aufnahme (*perceptio*) des göttlichen Lichtes und dessen Weiterleitung (*transfusio*) gegliedert. Die Aufnahme des Lichtes bewirkt zugleich die *ascensio* zum Ursprung¹⁶. *Scientia* und *actio* markieren den spekulativen und praktischen Teil der Vollendung¹⁷. Wenngleich die Tätigkeit der hierarchischen Stände in Relation zueinander zentral in dieser Struktur ist, so ist die Tätigkeit, die Praxis, nicht die Zielbestimmung der Hierarchie. Nicht das Handeln am Nächsten im Sinne der Caritas, nicht die Tätigkeit als solche, sondern das Vollkommensein (*perfectum esse*) in der Rückkehr zu Gott ist das Ziel¹⁸. In der hierarchischen Vervollkommnung findet auch keine Erhebung von einem Stand in den anderen statt. Der Mensch wird nicht Engel, um sich Gott anzugleichen; nicht einmal innerhalb der Ränge der himmlischen oder kirchlichen Hierarchie geht es um ein ‚Aufrücken‘ in eine höhere Stufe¹⁹.

Eine klare Grenze ergibt sich schließlich zwischen dem göttlichen Ursprung und den geschaffenen Seienden. Wenngleich Dionysius die *prima causa* als den trinitarischen Gott sieht, so bleibt diese Trias gegenüber den geschaffenen hierarchi-

¹³ Umfassend wird diese Struktur dargestellt bei R. Roques, *L'univers dionysien. Structure hiérarchique du monde selon le Pseudo-Denys*, Aubier 1954. P. Rorem verweist zu Recht darauf, daß Dionysius selbst nicht so systematisch vorgeht; cf. Rorem, *Pseudo-Dionysius. A Commentary* (nt. 7), 57.

¹⁴ Dion., *De cael. hier.*, 3, transl. Eriugena (Dionysiaca II, 785sq.): „*Est quidem hierachia secundum me ordo divinus et scientia et actio, deiforme, quantum possibile, similans et ad inditas ei divinitus illuminationes proportionaliter in dei similitudinem ascendens.*“

¹⁵ Cf. Albertus Magnus, *Super Dion. De cael. hier.*, 3 (Ed. Colon. 36/1), 48, 1sq.: „*Ita etiam substantialiter reductio hierarchica non fit nisi per illuminationem, cum nihil aliud transfundatur ab uno in alterum nisi lumina quaedam. Purgatio vero et perfectio sunt consequentia illuminationem, quia per illuminationem fit purgatio et perfectio, alterum ut a quo incipit secundum rationem, alterum ut in quod tendit.*“ Ibid., 48, 29sq.: „[...] tamen illuminatio est tota substantia hierarchicae actionis.“

¹⁶ Cf. *ibid.*, 46, 4sq.

¹⁷ *Ibid.*, 46, 44sq.

¹⁸ Cf. *ibid.*, 47, 20sq. Grundlage ist die aristotelische Unterscheidung von Fähigkeiten und Künsten, die ihr Ziel in der *actio* selbst haben, und jenen, die auf anderes verweisen; cf. Aristoteles, *Ethica Nicomachea*, I, 1, 1094a3–6.

¹⁹ Cf. Albertus Magnus, *Super Dion. De cael. hier.*, 3 (Ed. Colon. 36/1), 48, 12sq.

schen Triaden transzendent²⁰. Dies betont auch Albert in seinem Kommentar. Die göttlichen Personen stehen nicht in einer hierarchischen Ordnung zueinander, folglich gibt es keine überhimmlische (*supercaelestis*) Hierarchie als Fortsetzung der kirchlichen und himmlischen Hierarchie²¹. Ziel ist die Verähnlichung mit Gott *quantum possibile*, nicht ein Aufgehen im Göttlichen in Identität.

Viel wäre über die Hierarchien bei Dionysius noch zu sagen, doch hier soll nur der Ort skizziert werden, an dem Albert sich als Kommentator des ‚Corpus Dionysiacum‘ mit der *lex divinitatis* befaßt.

III. Albertus Magnus über *lex divinitatis*

Auf die *lex divinitatis* beruft sich Albertus Magnus in seinem Gesamtwerk, also nicht nur in seinem Kommentar zum ‚Corpus Dionysiacum‘, häufig. Es soll hier ein kurzer Überblick über die Themenfelder gegeben werden, bevor ich mich einem Kontext in besonderer Weise zuwenden werde²².

Zunächst gibt es den klassischen Kontext der Hierarchie der Engel in Verbindung mit der Aufgabe der *purgatio* und *illuminatio*. Im Frühwerk ‚De quattuor coaequevis‘ im Traktat über die Engel, der in gewisser Weise als eine Vorform der Kommentierung von ‚De caelesti hierarchia‘ angesehen werden kann, finden wir dieses Thema²³. Als Beispiel für die vermittelnde Aufgabe der Engel wird auf biblische Texte verwiesen. Insbesondere die prophetische Erleuchtung ist durch Engel vermittelt. In Alberts Bibelkommentaren, etwa im Kommentar zu den Propheten Daniel und Zacharias, findet sich in diesem Zusammenhang das *lex*-Zitat²⁴. Albert betont, daß Gott sich in seinen Offenbarungen an die von ihm

²⁰ Die fortschreitende Modifizierung des neuplatonischen Ansatzes von Plotin über Proklos zu Dionysius zeichnet nach W. Beierwaltes, Dionysios Areopagites – ein christlicher Proklos?, in: W. Beierwaltes (ed.), Platonismus im Christentum (Philosophische Abhandlungen 73), Frankfurt am Main 1998, 44–84.

²¹ Cf. Albertus Magnus, Super Dion. De cael. hier., 3 (Ed. Colon. 36/1), 46, 78sqq.

²² Albert verwendet die Formulierung sehr einheitlich in seinen Werken; cf. e.g. Albertus Magnus, Super Dion. De cael. hier. prol. (Ed. Colon. 36/1), 2, 19sq.; *ibid.*, 4 und 10 (Ed. Colon. 36/1), 69, 60sqq. und 165, 20sq.; Quaestio De raptu, edd. A. Fries/W. Kübel/H. Anzulewicz (Ed. Colon. 25/2), Münster 1993, 94, 17sqq.; De mysterio Missae, 3, 6, 9, ed. A. Borgnet (Editio Parisiensis 38), Paris 1899, 103b. Weitere Textstellen werden im folgenden erläutert. An zahlreichen Stellen wird das Dionysius-Zitat auch sinngemäß verwendet.

²³ Albertus Magnus, De quattuor coaequevis, 34, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 34), Paris 1895, 523a: „*Sicut supra saepe habitum est, lex hierarchiarum est per prima secunda reducere.*“ Zuvor verweist Albert schon in qq. 32–33 (*ibid.* 511b, 515a, 521a) darauf. Auffällig ist, daß sich in ‚De quattuor coaequevis‘ eine gegenüber den anderen Werken Alberts abweichende Formulierung findet; cf. auch q. 58 (*ibid.* 604b) und q. 61 (*ibid.* 654a). In diesen inhaltlichen Kontext gehört auch ein Zitat aus Super II Sententiarum, 11, 1, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 27), Paris 1894, 219a: „*Lex divinitatis est in nullo negligere ordinem, sed per prima media, et per media postrema reducere.*“

²⁴ Cf. Albertus Magnus, Super Danielelem, 8, 13, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 18), Paris 1893, 565b; Super Zachariam, 2, 3, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 19), Paris 1892, 532a. Auch die Begegnung des Zacharias mit dem Engel, wie sie im Lukasevangelium berichtet wird, und die des Joseph in der

engerichtete Ordnung hält. Im Kommentar zum Buch Iob wird die Anwendung auf den zwischenmenschlichen Bereich übertragen: Bei der Beschreibung der Lebenssituation Iobs zu Beginn des Buches wird erzählt, daß dessen sieben Söhne sich regelmäßig gegenseitig zum Mahl einladen; dieses Mahl wird als gegenseitige Stärkung interpretiert. Die drei Schwestern werden, so heißt es bei Albert, ebenfalls eingeladen, damit das schwächere Geschlecht sich nicht gering geschätzt glaubt. Hier folgt das Dionysiuszitat der *lex divinitatis*²⁵. Im Kommentar ‚Super Isaiam‘ geht Albert deutlich einen Schritt über Dionysius hinaus. Hier heißt es, die *lex divinitatis* werde zugunsten der Inkarnation durchbrochen. Christus, der menschengewordene Sohn Gottes, kann Menschen unmittelbar erleuchten, ohne Vermittlung durch die Engel²⁶. – Eine etwas andere Akzentsetzung findet sich schließlich in ‚De homine‘, wo die *lex divinitatis* im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Körper und Seele des Menschen herangezogen wird. Albert diskutiert die Frage, ob die vernunftbegabte Seele zusammen mit dem vergänglichen Körper zugrunde geht. Dabei referiert er den stufenweisen Aufbau von Leben nach Aristoteles und verweist in diesem Zusammenhang auf die *lex divinitatis*²⁷. An anderer Stelle fragt Albert, ob gemäß der *lex divinitatis* die Engel nicht auch bei der Gestaltung des menschlichen Körpers mitgewirkt hätten. In seiner Antwort betont er, daß sich die Tätigkeit der Engel im Blick auf den Menschen auf die *illuminatio* beschränkt²⁸. In diesen inhaltlichen Kontext gehört in gewisser Weise auch die Zitation im III. Buch des Sentenzenkommentars. Hier wird gefragt, zu welchem Zeitpunkt das Fleisch der seligen Jungfrau geheiligt wurde. Ein Einwand verweist unter Bezug auf Dionysius darauf, daß der Körper nur durch die Seele zum Stand der Gnade geführt werden kann. Albert bestätigt in seiner Antwort, daß die Heiligung erst nach der Beseelung des Körpers erfolgt²⁹.

Insgesamt zeigt sich in diesen Texten eine recht einheitliche Verwendung des Zitates. Abgesehen von den Kommentaren zu ‚De caelesti hierarchia‘ und ‚De

Kindheitsgeschichte nach Matthäus gehören in diesen Kontext, cf. Super Lucam 1, 11, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 22), Paris 1894, 20b; Super Matthaicum, 1, 20, ed. B. Schmidt (Ed. Colon. 21/1) Münster 1987, 34, 54–64.

²⁵ Albertus Magnus, Super Iob, 1, 4, ed. M. Weiß, Freiburg 1904, 23, 10–14: „*Et, ne sexus infirmior se despici putaret, mittentes vocabant tres sorores suas. Dicit enim Dionysius, quod lex divinitatis est per prima media et per media ultima reducere.*“

²⁶ Cf. Albertus Magnus, Super Isaiam, 63,1, ed. H. Ostlender (Ed. Colon. 19), Münster 1952, 591, 34sq.: „*Filius igitur dei homo factus immediatam illuminationem infudit apostolis et non angelis, et ideo incarnationis mysterium, secundum quod immediate fluxit a sapientia, quibusdam angelis potuit esse incognitum, non ut in toto esset ignotum, sed quia quaedam rationes altissimae sapientiae dei de hoc mysterio non sufficienter notae erant, quae de die in diem per operationis effectum et veritatis praedicationem magis apparuerunt. Et sic et erat ignotum et non ignotum et per angelos revelatum homini et per hominem angelis manifestatum. Et manifestationis, quae per hominem est, causa fuit, quia in humanis impletum est per deum, inquam, natum et hominem factum.*“

²⁷ Cf. Albertus Magnus, De homine, edd. H. Anzulewicz/J. R. Söder (Ed. Colon. 27/2), Münster 2008, 467, 33sqq.

²⁸ Cf. *ibid.* (Ed. Colon. 27/2), 559, 14sqq.

²⁹ Cf. Albertus Magnus, Super III Sententiarum, 3, 4, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 28), Paris 1894, 47a.

ecclesiastica hierarchia‘, in denen die *lex divinitatis* durchgehend thematisiert wird, zieht Albert das Zitat in seinen Werken für Pro- und Contra-Argumentation in Quaestiones wie auch zur Bestätigung einer Aussage heran. Die *lex divinitatis* ist dabei jedoch nicht als solche Gegenstand der Betrachtung. Auch bei vergleichbaren Formulierungen im Werk Alberts finden wir keine Definition, mit der wir sie in einen *lex*-Traktat einordnen könnten. *Lex divina* wird zum Teil synonym mit der *lex divinitatis* verwendet³⁰. Sie kann inhaltlich aber auch weiter als die *lex divinitatis* gefaßt sein, wenn sie von Albert allgemein als die von Gott ausgehende offenbarte Schöpfungsordnung verstanden wird. Als solche steht sie in gewisser Nähe zum Naturrecht, das dem Menschen ins Herz geschrieben wird³¹. Die *lex divinitatis* dagegen wird von Albert nicht als ein den Menschen innerlich verpflichtendes *ius* beschrieben, und sie kann nur im weitesten Sinne als handlungsleitend verstanden werden³². Sie ist ein Ordnungsprinzip, das seine Gültigkeit in allen Vermittlungsinstanzen beweist.

IV. *Lex divinitatis* in der Sakramentenlehre

Es gibt ein weiteres Themenfeld, in dem die *lex divinitatis* von Albert aufgegriffen wird, nämlich die Sakramententheologie. Hierfür können Texte aus Alberts Kommentar zum IV. Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus wie auch aus dem Frühwerk ‚De sacramentis‘ herangezogen werden. Es scheint dies der Ort, an dem wir am ehesten mit einer Weiterentwicklung des *lex*-Verständnisses bis hinein in den rechtlichen Raum zu rechnen haben. In der Sakramentenlehre geht es um die kirchliche Hierarchie, und damit kommen die besonderen Strukturen, wie sie im weltlichen Bereich gelten, in den Blick.

Albert stellt zunächst die Frage, warum es überhaupt eine Ordnung, warum es hierarchische Stufen gibt. Warum herrscht Gott nicht unmittelbar? Albert vergleicht Gott mit einem König. Der weltliche König benötigt einen Stellvertreter und eine hierarchische Ordnung, weil er nicht persönlich überall zur gleichen Zeit sein kann³³. Albert gesteht zu, daß dies für Gott kein Hindernis darstellt. Er führt

³⁰ Die synonyme Verwendung ergibt sich schon aus der Vorlage des Dionysius. Johannes Scotus Eriugena übersetzte θεομός mit *lex*, θεαρχία je nach Kontext mit *divinitas* oder *divinus*. So finden sich auch in Alberts Kommentaren beide Formulierungen, cf. e.g. Albertus Magnus, De cael. hier. 3 (Ed. Colon. 36/1), 50, 52–54. De divinis nominibus 1 und 4, ed. P. Simon (Ed. Colon. 37/2), Münster 1972, 16, 44 und 129, 24–26.

³¹ Cf. Albertus Magnus, Super Matth., 16, 19 (Ed. Colon. 21/2), 490, 55–60. Quaestio De conscientia (Ed. Colon. 25/2), 24, 32–41 und 30, 9–37. So kann auch der Verweis auf die *lex divina* in der Ethik interpretiert werden, cf. Albertus Magnus, Super Ethica 5, 16, ed. W. Kübel (Ed. Colon. 14/1), Münster 1968, 384, 75–81.

³² Zur Differenzierung von *lex* und *ius* im Blick auf das Naturrecht cf. J. Müller, Natürliche Moral und philosophische Ethik bei Albertus Magnus (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters NF 59) Münster 2001, 223.

³³ Cf. Albertus Magnus, Super IV Sent., 17, 32, 4, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 29), Paris 1894, 702b.

aber weitere Gründe an, die eine Hierarchie sinnvoll erscheinen lassen. Der eine Grund liegt darin, daß diese Ordnung für die Untergebenen durchaus nützlich ist: Den Höherrangigen gewährt sie die Möglichkeit, an der Vervollkommnung der niedriger stehenden Mitglieder der Gesellschaft teilzuhaben. Die Niederrangigen haben umgekehrt zu den Vermittlern einen leichteren Zugang als zum König selbst. Diese Gründe läßt Albert auch für die kirchliche Hierarchie gelten. Ein weiterer Grund aber liegt in der hierarchischen Ordnung selbst begründet, die von Gott in vollkommener Schönheit gestaltet wurde³⁴. Die hierarchische Ordnung ergibt sich somit nicht nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wengleich auch diese eine Rolle spielen, sondern sie macht die Schönheit von Gottes Wirken in der Schöpfung sichtbar.

Diesen Aspekt gewinnt Albert aus der von Dionysius vorgelegten Konzeption. Für ihn gehört die *pulchritudo* zu den wenigen positiv aussagbaren Gottesprädikationen. Das Schöne in seiner Identität mit dem Guten gilt ihm als Basis für den Zusammenhalt der Vielgestaltigkeit des Geschaffenen³⁵. So erfordert das Schöne in den Dingen eine Verhältnismäßigkeit³⁶. Diese Wohlgeordnetheit gilt für den Kosmos, für alle hierarchischen Stufen bis hin zu den einzelnen Dingen der materiellen Welt³⁷. Schönheit zeigt sich in Maß, Proportion und Harmonie. Das Ordnungsverständnis des Dionysius und die von ihm formulierte *lex divinitatis* sind somit die Basis für Alberts Interpretation des *ordo* in der kirchlichen Hierarchie.

In spezieller Weise kommt Albert auf die *lex divinitatis* zu sprechen bei der Frage, vor wem die Beichte abzulegen sei³⁸. Ist nur der Pfarr-Priester bzw. der für eine Gemeinschaft zuständige Priester berechtigt, die Beichte zu hören? Albert kommentiert an dieser Stelle gleichsam ein Dekret des IV. Laterankonzils, in dem festgelegt worden war, daß die jährliche verpflichtende (Oster-)Beichte vor dem *proprius sacerdos* abzulegen sei³⁹. Das Konzil geht dabei von der schon im 12. Jahr-

³⁴ Ibid., 17, 32, ad 4 (Ed. Paris. 29), 704a: „*Tertia causa est ordo: et ista est beati Dionysii, quia etsi Deus omnia per seipsum possit perficere et illuminare et consummare, tamen propter pulchritudinem ordinis lex divinitatis est per prima media, et per media ultima deducere ad purgationem, illuminationem et perfectionem, et ideo in Ecclesiastica hierarchia constituuntur gradus sicut in caelesti.*“

³⁵ Cf. Dion., De cael. hier., 3 transl. Eriugenae (Dionysiaca II, 785sq.); cf. hierzu Beierwaltes, Dionysios Areopagites (nt. 20), 71sq.

³⁶ Albertus Magnus, Super Dionysium De divinis nominibus, 4, 76, ed. P. Simon (Ed. Colon. 37/1), Münster 1972, 185, 80–87: „*Dicendum, quod sicut ad pulchritudinem corporis requiritur, quod sit proportio debita membrorum et quod color supersplendeat eis, quorum si alterum deesset, non esset pulchrum corpus, ita ad rationem universalis pulchritudinis exigitur proportio aliqualem ad invicem vel partium vel potentiarum vel quorumcumque quibus supersplendeat claritas formae.*“

³⁷ Der Gedanke der Ordnung wird von Dionysius in reicher Terminologie ausgeführt cf. hierzu R. Roques, La notion de Hiérarchie selon le Pseudo-Denys, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire 17 (1949), 183–222; 18 (1950), 5–44. Die Untersuchung des Vokabulars findet sich 17 (1949), 185sq.

³⁸ Albertus Magnus, De sacramentis, edd. A. Ohlmeyer/I. Backes/W. Kübel (Ed. Colon. 26), Münster 1958, 106, 65sq.; Albertus Magnus, IV Sent., 17, 40 (Ed. Paris. 29), 722b.

³⁹ Concilium Lateranense IV (1215) can. 21 (Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. Centro di Documentazione, Basel e.a. 1962, 221): „*Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno proprio sacerdoti.*“

hundert im ‚Decretum Gratiani‘ formulierten Rechtslage aus⁴⁰. Der *proprius sacerdos* ist der Priester, der die in der Weihe übertragene *potestas* kraft seines Amtes in der Pfarr-Seelsorge einsetzen darf. Die Rechtstexte kennen aber auch gerechte Gründe (*iustae causae*), die Ausnahmen möglich machen⁴¹.

Die scheinbar ganz konventionelle Frage nach der Zuständigkeit für die Beichte, die im Kontext der Sentenzenkommentierung behandelt wird, beinhaltet Mitte des 13. Jahrhunderts Sprengstoff. Gerade in diesem Punkt waren die Bettelorden in Konflikt mit den Weltgeistlichen geraten. Durch päpstliches Privileg hatten die Angehörigen der Bettelorden das Recht, zu predigen und die Beichte zu hören, ohne daß es eines gesonderten Einverständnisses durch die Pfarrgeistlichen bedurfte⁴². Die Kritik der Weltgeistlichen an diesem Privileg zusammen mit den Konflikten um die Lehrstühle der Bettelorden an der Universität Paris waren bekanntlich die Auslöser des sogenannten Bettelordensstreites⁴³. Albert schreibt seinen Kommentar zum IV. Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus zwischen 1247 und 1249, also unmittelbar vor dem eigentlichen Ausbruch dieses Streites⁴⁴; es war ihm mit Sicherheit klar, daß er mit seiner Antwort Stellung beziehen mußte in der Frage nach den Privilegien für die Angehörigen der Bettelorden, zu predigen und die Beichte zu hören. Andererseits war eine theologische Pflichtvorle-

⁴⁰ Gratian, *Decretum de poenitentia*, 6, 3, in: Æ. Friedberg (ed.), *Corpus Iuris Canonici I*, Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1955), 1244.

⁴¹ Auch die Privilegien, die den Bettelorden verliehen wurden, werden als Ausnahmen gewertet. Dies zeigt sich etwa in der vor 1238 entstandenen ‚Summa de poenitentia et matrimonio‘ des Raimund von Peñaforte (ed. X. Ochoa, Rom 1976), cf. L. Hödl, Die sakramentale Buße und ihre kirchliche Ordnung im beginnenden mittelalterlichen Streit um die Bußvollmacht der Ordenspriester, in: *Franziskanische Studien* 55 (1973), 330–374, 335sqq.

⁴² Die zumeist territorial gegliederte Pfarrseelsorge und die Seelsorge durch Ordensangehörige sind zunächst parallel bestehende Strukturen. Entsprechend waren auch die konkreten Voraussetzungen für Predigt und Beichte geregelt. Allerdings erzwang das Kult- und Seelsorgemonopol ständig Ausnahmen. Cf. I. W. Frank, Das mittelalterliche Dominikanerkloster als paraparochiales Kultzentrum, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 17 (1998), 123–142.

⁴³ Ausführlich wird der Bettelordensstreit mit allen Aspekten dargestellt bei M.-M. Dufeil, *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne 1250–1259*, Paris 1972. Wenngleich es an der Universität Paris zunächst um die Besetzung der Lehrstühle ging, so wurden Fragen der Predigt und Beichte sowohl im Vorfeld wie auch in den abschließenden Dokumenten immer mit behandelt. Cf. hierzu auch J. Ratzinger, Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat, unter besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura, in: J. Auer (ed.), *Theologie in Geschichte und Gegenwart*, München 1957, 697–724, 703; G. Geltner, „Introduction“, in: *William of Saint-Amour, De periculis novissimorum temporum*. Edition, Translation, and Introduction, Leuven 2008, bes. 1–18.

⁴⁴ Albert vollendete seinen Kommentar 1249 in Köln. Das früheste Dokument des Bettelordensstreites scheint ein 1253 datierter Brief des Pariser Kanzlers Haimericus zu sein, in dem das Problem der Beichte thematisiert wird. Cf. *Chartularium Universitatis Parisiensis I* (= CUP I), n. 216, edd. H. Denifle/Æ. Chatelain, Paris 1889, 240sq. Cf. J. Miethke, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts, in: A. Zimmermann/G. Vuillemin-Diem (eds.), *Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert* (*Miscellanea Mediaevalia* 10), Berlin 1976, 52–94, bes. 70, sowie die ausführliche Darstellung bei Dufeil, *Guillaume de Saint-Amour* (nt. 43), 91sqq.

sung, wie sie der Sentenzenkommentar darstellte, der Ort, die tradierte theologische Struktur Studenten zu erläutern. Eher vorsichtige Formulierungen Alberts sind vor diesem Hintergrund zu lesen.

Wie geht Albert in dieser Frage nun vor? Zum einen findet die für den *ordo*, das Weihesakrament, grundlegende Unterscheidung in *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* hier Anwendung. Albert unterscheidet schon in seinem frühen Traktat ‚De sacramentis‘, der vermutlich Anfang der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts geschrieben wurde, ein zweifaches Verständnis von *clavis*: Der eine Schlüssel ist die Unterscheidungskompetenz, die jedem Ordinierten zukommt, der andere Schlüssel ist die Binde- und Lösegewalt, die zugleich ein Amt ist und mit diesem Amt verliehen wird⁴⁵. Daher ist diese *potestas* vom *ordo* nicht zu trennen⁴⁶. Nicht allein die Weihegewalt befugt den Priester dazu, die Beichte zu hören, sondern es bedarf einer besonderen Beauftragung, die in der Regel nur dem zuständigen Priester zukommt. Albert unterscheidet vier Möglichkeiten, wie jemand zum *proprius sacerdos* bestimmt werden kann: Die eine ist die Einsetzung der *pastores* und *vicarii* durch die ihnen Vorgesetzten. Die zweite Form erfolgt durch ein besonderes Privileg; Albert betont jedoch sogleich, daß dabei die kirchliche Ordnung zu wahren ist. Die dritte Möglichkeit erfolgt aufgrund einer Erlaubnis des *proprius sacerdos*. Die vierte Möglichkeit resultiert aus einem *defectus* des zuständigen Priesters. Albert macht hierzu keine näheren Angaben. Er betont lediglich, daß stellvertretend für den *proprius sacerdos* nur eine Person, die bekannt ist, diese Aufgabe übernehmen könne⁴⁷. Damit unterstreicht er die Intention des Konzilsdekrets, das mit der Verpflichtung auf den *proprius sacerdos* vor Häretikern und falschen Beichtvätern schützen wollte.

Im Sentenzenkommentar, einige Jahre später geschrieben, wird Albert deutlicher: Er bestätigt zwar das Dekret Papst Gregors IX., daß die Beichte gegenüber dem zuständigen Priester abzulegen sei⁴⁸. Als Begründung für Ausnahmen verweist er jedoch auf die besonderen Umstände der gegenwärtigen Zeit: Die Sünden nehmen zu am Ende der Zeiten, doch es gibt nur wenige Priester, die wahre Seelsorger sind. Daher verleiht der Papst aufgrund der übermäßigen Nachlässigkeit und Käuflichkeit der Priester das Privileg, die Beichte zu hören jenen, die dafür geeignet sind⁴⁹. Die Jurisdiktionsgewalt hat ihren Ausgang vom *summus*

⁴⁵ Albertus Magnus, De sacram. (Ed. Colon. 26), 146, 76–79 und 86–92.

⁴⁶ Albertus Magnus, IV Sent., 19, 3 (Ed. Paris. 29), 804b.

⁴⁷ Albertus Magnus, De sacram. (Ed. Colon. 26), 107, 14–30.

⁴⁸ Cf. Albertus Magnus, IV Sent., 17, 40, sol. (Ed. Paris. 29), 724b.

⁴⁹ Cf. Albertus Magnus, IV Sent., 17, 44, resp. (Ed. Paris. 29), 736a: „*Respondeo sine praeiudicio, quod si privilegium audiendi confessiones per modum supra dictum daretur alicui, sicut datum est privilegium audiendi eos quos movent aliqui verbo suae praedicationis: firmissime credendum est, quod propter nimiam sacerdotum negligentiam hoc summus Pontifex dedit: quia peccatis nostris crescentibus in hoc fine saeculi, etiam perpauci inveniuntur sacerdotes qui veri sint pastores, sed potius vicarii conducti pretio vili: et quod abominabilius est, nec sunt perpetuati in multis terris, sed conducti ad annum, vel etiam ad dimidium, vel mensem. Et haec omnia scio, quia vidi: ita ut videatur impleri illud Ezechielis, XIII, 19: Pro fragmento panis et pugillo bordei corrumpent me, et meum populum. Et ideo satis necessarii sunt, qui vita et scientia populum audiant et absolvant: tamen propter officium*

pontifex, vom Papst⁵⁰, was Albert in diesem Kontext nun sehr nachdrücklich betont. Dieser wiederum hat seine Autorität als Nachfolger Petri unmittelbar von Christus⁵¹. Der *summus pontifex* vergibt die Privilegien. Es geht somit nicht darum, die geltende rechtliche Ordnung zu verändern. Vielmehr wird der Papst in die Verantwortung gerufen, von der Möglichkeit einer Ausnahme aus gerechtem Grund Gebrauch zu machen. Die *causa iusta* liegt in den Erfordernissen der Seelsorge.

Der Verlauf des Bettelordensstreites, insbesondere die Differenzierung zwischen dem Konflikt um die Seelsorge und dem Streit um die Lehrstühle an der Universität Paris, kann hier nicht diskutiert werden. Bekanntlich hatte Papst Innozenz IV. per Dekret vom 21. November 1254 die Rechte der Mendikanten stark beschnitten. Papst Alexander IV. hebt die einschränkenden Regelungen seines Vorgängers am 22. Dezember 1254 wieder auf⁵². In mehreren Schreiben und Erklärungen bestätigt er gegenüber König und Bischöfen die Regelung, daß die Angehörigen der Bettelorden mit Erlaubnis der päpstlichen Legaten oder Ordinarien überall predigen dürfen⁵³. Für einzelne Konvente gab es besondere Bestimmungen⁵⁴. Durchgesetzt hat sich die Einschätzung, daß besondere Situationen besonderer Maßnahmen bedürfen, so wie Albert es formuliert hatte.

Es ist überliefert, daß Albert 1256 vor Papst Alexander IV. die Klage der Dominikaner gegen die Vorwürfe des Wilhelm von St. Amour führte⁵⁵. Er muß

pastorale et reverentiam sacerdotum, et quia non est detrahendum eis coram subditis, videtur quod absolvens privilegiatus deberet injungere confessio sibi, quatenus ad minus in generali ostendat se proprio sacerdoti si pastor est, vel etiam perpetuus vicarius. Si autem conductus est ad tempus, tunc videtur, quod non oportet.“

⁵⁰ Bei der Frage nach der Binde- und Lösegewalt von Häretikern greift Albert diese Frage auf, cf. Albertus Magnus, IV Sent., 18, 6, resp. (Ed. Paris. 29), 773b: „*Responsio. Dicendum in ista questione quod est potestas clavis ex ordine, et est potestas ex iurisdictione: sicut enim supra patuit, omnis actus quaerit materiam circa quam sit, et illi in clavibus sunt subditi, qui non nisi per iurisdictionem a summo Pontifice descendente haberi possunt.*“

⁵¹ Der *summus pontifex* erhält seine Jurisdiktionsgewalt unmittelbar von Christus, dadurch daß er Nachfolger Petri wird. Cf. Albertus Magnus, IV Sent., 24, 40, ad 2 (Ed. Paris. 30), 81b. In II Sent., 44, 6 (Ed. Paris. 27, 693b) vermerkt Albert, daß vom Papst jede *potestas* ausgeht und daher alle Bischöfe ihm untergeordnet sind. Bischof und Erzbischof verdanken ihre Jurisdiktionsgewalt beide dem Papst; daher gibt es zwischen ihnen keine eindeutige Über- und Unterordnung.

⁵² Cf. CUP I, n. 240, 267–270 und CUP I, n. 244, 276sq.

⁵³ Cf. e.g. die Erklärung vom 23. Oktober 1256, CUP I, n. 293, 338–340: „[...] *videlicet de potestate Romani pontificis, quod possit predicatores et confessores mittere ubique per mundum iuxta sue beneplacitum voluntatis sine consensu inferiorum prelatorum quorumcumque seu parrochialium sacerdotum; item quod archiepiscopi et episcopi in suis diocesibus licentiam dare possint predicandi et confessiones audiendi sine consensu inferiorum sacerdotum vel rectorum ecclesiarum, cum viderint expedire, quodque predicatores et confessores sic missi possint libere predicare et licite confessiones audire ac absolvere penitentes.*“

⁵⁴ Exemplarisch sei verwiesen auf die Privilegien für den Frankfurter Dominikanerkonvent, cf. H. H. Koch, Das Dominikanerkloster zu Frankfurt am Main. 13. bis 16. Jahrhundert, Freiburg 1892, 40.

⁵⁵ Albert hielt sich 1256 an der päpstlichen Kurie in Anagni auf. Ein unmittelbares schriftliches Zeugnis seiner Anklage ist nicht überliefert. Cf. Miethke, Papst, Ortsbischof und Universität (nt. 44), 78sq. Quetif und Echard verweisen auf Zeugnisse über eine solche Schrift „*Contra*

sich folglich mit dieser Problematik noch ausführlicher beschäftigt haben. Daher fällt es auf, daß er auf das Thema vom päpstlichen Primat in seinem Spätwerk nur sehr beiläufig zu sprechen kommt⁵⁶. Im Kommentar zum Matthäusevangelium, der in die Zeit nach dem Bettelordensstreit zu datieren ist, könnten wir einen Hinweis in der Auslegung von Mt. 16,19 erwarten⁵⁷. In dieser Perikope werden Petrus die *claves* verliehen. Albert diskutiert hier wiederum die Unterscheidung der Schlüsselgewalt und betont dabei den Aspekt der Autorität. Er geht an dieser Stelle jedoch nicht eigens auf den päpstlichen Primat ein⁵⁸. Schon bei der Auslegung der Berufung der ersten Jünger (Mt. 4,18) verweist Albert darauf, daß derjenige, der die *universitas potestatis* innehat, Helfer benötigt, weil der Mensch schwach ist⁵⁹.

Die *lex divinitatis* wird von Albert im Kommentar zum Johannesevangelium mit der Vorrangstellung Petri in Zusammenhang gebracht. In der Exegese der Perikope der Fußwaschung (Joh. 13,6) erläutert Albert mit Verweis auf das Dionysius-Zitat, daß Jesus die Fußwaschung bei Petrus als dem ersten der Apostel

Guillemitas impugnantes religiosos‘ oder ‚Defensorium mendicantium‘ (cf. J. Quetif/J. Echart [eds.], *Scriptores Ordinis Praedicatorum I*, Paris 1719, 179b). – Heinrich von Herford vermerkt, Thomas von Aquin habe seinen Traktat ‚Contra impugnantes‘ (ed. Commissio Leonina, *Opera omnia* 41/1) in Anlehnung an Alberts Verteidigungsrede geschrieben (cf. Henricus de Hervordia, *Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon*, ed. A. Potthast, Göttingen 1859, 197). Dies ist jedoch unwahrscheinlich; cf. schon H. C. Scheeben, *Albert der Große. Zur Chronologie seines Lebens*, (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland), Vechta–Leipzig 1931, 46.

⁵⁶ Eine Ausnahme ist Albertus Magnus, *Summa II*, 141, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 33), Paris 1895, 484. Hier wird die Lehre aus II Sent., 44, 6. (Ed. Paris. 27, 693b) wieder aufgegriffen. Angesichts der noch nicht abschließend behandelten Frage der Authentizität von Summa II ist es nicht auszuschließen, daß Alberts Schüler diese Passage aus dem Sentenzenkommentar übertragen haben. – Auch die einschlägige Sekundärliteratur kommt zu dem Ergebnis, daß Alberts Beitrag zum päpstlichen Primat gering ist; cf. Ratzinger, *Einfluss des Bettelordensstreites* (nt. 43), 700: „Für das Primatsthema werfen die Schriften der Dominikaner in diesem Zeitraum nichts Wesentliches ab.“ Congar sieht ebenfalls den bedeutenden Beitrag zum Primat bei Bonaventura, Thomas von York und Herveus Natalis; cf. Y. M.-J. Congar, *Aspects ecclésiologiques de la Querelle entre Mendicants et Séculiers dans la seconde Moitié du XIII^e siècle et le début du XIV^e*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* 28 (1961), 35–151. 149. In der Behandlung des Themas bei Hödl wird Albert nur knapp erwähnt, Hödl, *Sakramentale Buße* (nt. 41).

⁵⁷ Cf. Albertus Magnus, *Super Matth.*, 16, 19 (Ed. Colon. 21/2), 460, 56sq.

⁵⁸ Ulrich Horst kommt bei seiner Analyse von Alberts Auslegung von Matth. 16,18sq. ebenfalls zu diesem Ergebnis; cf. U. Horst, *Albertus Magnus und Thomas von Aquin zu Matthäus 16, 18ff.* Ein Beitrag zur Lehre vom päpstlichen Primat, in: W. Senner/H. Anzulewicz e.a. (eds.), *Albertus Magnus*, (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens N.F. 10), Berlin 2001, 553–571. 559: „Daß Albert an allen entscheidenden Stellen auf einer konservativen Linie verharret, ist das eigentlich überraschende Ergebnis unserer Untersuchung, die trotz ihrer limitierten Basis hinreichend aussagekräftig sein dürfte.“ Horst geht allerdings davon aus, daß Albert keine Erfahrung an der Kurie hatte; er berücksichtigt nicht seinen Aufenthalt 1256 in Anagni.

⁵⁹ Albertus Magnus, *Super Matth.*, 4, 18 (Ed. Colon. 21/1), 96, 73–78: „*In potestate autem ministrorum necesse est aliquem esse, penes quem consistat universitas potestatis, ita quod in opere sollicitudinis habeat coadiutores, eo quod homo est et infirmus, et necesse est, quod aliqui 'in partem sollicitudinis advocentur'*.“

begann⁶⁰. Unterstrichen wird in der weiteren Auslegung die besondere Ehrerbietung, die Petrus Christus gegenüber erweist⁶¹. Das Handeln Jesu und seine Antwort auf die Einwände des Petrus sollen den Aposteln ein notwendiges Beispiel der Demut geben, weil die, die Stellvertreter und Nachfolger Christi sein sollen, nur zu schnell dem Stolz verfallen⁶².

Albert kennt den Primat Petri, behandelt dieses Thema aber mit deutlicher Zurückhaltung. Hatte Albert bei seinem Aufenthalt an der päpstlichen Kurie gelernt, wie schnell Entscheidungen in die eine oder andere Richtung getroffen werden können? Eine kurze Reminiszenz an die Zeitsituation können wir vielleicht in Super Joh. 18,30 finden. Bei der Verurteilung Jesu sagen die jüdischen Ankläger zu Pilatus: „Wäre er kein Übeltäter, so hätten wir ihn dir nicht ausgeliefert.“ Albert kommentiert diesen Satz des Evangeliums: „Wir, die wir von so hoher Autorität und Religiosität sind [hätten ihn nicht ausgeliefert] – dabei hatten sie in der Sache nichts entgegenzusetzen.“⁶³ Und Albert fügt an: „Ähnlich erleben wir es bei unseren Päpsten / höchsten Bischöfen, die aus alleiniger Autorität Unschuldige unterdrücken, und für unschuldig gehalten werden wollen. Es besteht nämlich für unsere Autorität eine solche Vermessenheit, daß wir nichts Ungehöriges tun.“⁶⁴

Auch im Lukaskommentar Alberts finden wir deutliche Worte in der Einschätzung kirchlicher Würdenträger. In seiner Auslegung der Ankündigung des letzten Gerichtes – ‚Es werden Zeichen sichtbar werden an Sonne, Mond und Sternen ...‘ (Luk. 21,25) – deutet Albert die Gestirne auf die Stände der Kirche: „Die Sonne wird nämlich verdunkelt, wenn jene, die Erleuchter des Weltkreises

⁶⁰ Albertus Magnus, Super Joh., 13, 6, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 24), Paris 1899, 504b: „*Dicit ergo Dionysius, quod lex divinitatis est per prima media, et per ultima media reducere. Et sic fecit Christus incipiens a principe Apostolorum.*“

⁶¹ Ibid.: „*Et sic hic tangitur specialiter reverentia Petri ad Dominum pedes lavantem.*“

⁶² Ibid., 503a: „*Dixit Jesus sicut illuminator dispensationis, quam exhibens, formam humilitatis assumpsit et officium: quod ego facio in forma humilitatis quam exhibeo, et purificatione quam impendo, tu nescis modo, quam scilicet necessarium est vobis humilitatis exemplum: quia post totum illud, adhuc cum Lucifero superbient, qui vicarii et successores Christi existunt. Aliter enim non potuit nostrae superbiae tumor curari nisi per maximam humilitatem Redemptoris.*“ (Der kommentierte Bibeltext ist unterstrichen.)

⁶³ Albertus Magnus, Super Joh., 18,30 (Ed. Paris. 24), 640a: „*[...] nos qui sumus tantae auctoritatis et religionis, et tamen in facto nihil obiciunt.*“

⁶⁴ Ibid.: „*Similes adhuc Pontificibus summis nostris, qui ex sola auctoritate innocentes opprimunt, et credi sibi in sanguinem volunt innocentem. Est enim de nostra auctoritate tanta praesumptio quod nihil perperam faciamus.*“ – Ähnlich äußert sich auch Robert Grosseteste; cf. D. E. Luscombe, Thomas Aquinas and Conceptions of Hierarchy in the Thirteenth Century, in: A. Zimmermann/C. Kopp (eds.), Thomas von Aquin (Miscellanea Mediaevalia 19), Berlin 1988, 261–277. 264: „If a hierarch oppresses his subjects, the ‘raison d’être’ of hierarchy is lost.“ – Nach Thomas von Cantimpré soll Albert im Anschluß an den Bettelordensstreit in Italien seinen Johannes-Kommentar verfaßt haben. Cf. Thomas Cantimpratensis, Bonum universale de apibus, 24, Douai 1627, 176. Es ist jedoch ein größerer zeitlicher Abstand anzunehmen, da Albert die Kommentierung der Evangelien, wie Querverweise zeigen, in der biblischen Reihenfolge vorgenommen hatte. Demnach setzt der Johannes-Kommentar die drei anderen Evangelienkommentare voraus. Cf. hierzu schon Dufeil, Guillaume de Saint-Amour (nt. 43), 261sq.

sein sollten, verdunkelt sind, wie der Papst, die Kardinäle, die Erzbischöfe und Bischöfe. (...) Diese Leuchten sind schon mehr verfinstert als andere Finsternisse, zum einen durch Unwissenheit, zum anderen durch ein geschwärztes Leben. Diese sind es, die unbeweglich sind und nicht umhergehen, weil sie nicht die Sorge um ihre Untergebenen im Sinn haben, sondern in der Höhe ihrer Beflissenheit erhaben und müßig stehen.“⁶⁵

V. Abschließende Bemerkungen

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die weitere Perspektive. Albert verweist in den Texten, die sich mit Fragen hierarchischer Kompetenz im Rahmen der Sakramentenlehre befassen, auf die *lex divinitatis*, um die geltende kirchenrechtliche Struktur zu erklären. Die historischen Ereignisse drängen auf eine Weiterentwicklung der kirchenrechtlichen Struktur, die mit den Privilegien für die Bettelorden auch längst in Gang ist. Läßt sich das Hierarchie-Konzept des Dionysius für diese Problematik in Dienst nehmen⁶⁶?

Bei Alberts Zeitgenossen findet sich allenthalben eine Tendenz, die *lex divinitatis* des Dionysius auf die aktuellen Anliegen zu deuten⁶⁷. Wilhelm von St. Amour beruft sich ausdrücklich auf Dionysius, wenn er die hierarchische Ordnung gegen die Bettelorden geltend macht. Er zeichnet ein geschlossenes, kontinuierliches Bild der Hierarchie von den Apostel-Bischöfen ausgehend bis in seine Zeit. Diese Hierarchie sei unveränderlich und ewig⁶⁸. Wilhelm verweist auf die entsprechenden Passagen aus ‚De caelesti hierarchia‘ und ‚De ecclesiastica hierarchia‘. Eine Interpretation bietet Dionysius selbst im Brief an Demophilos, in dem er einen Mönch mahnt, er habe kein Recht, sich gegen seinen Oberen zu erheben, weil er

⁶⁵ Albertus Magnus, Super Luc., 21, 25 (Ed. Paris. 23), 644b: „*Sol enim obscuratur, quando illi qui illuminatores orbis terrae deberent esse, obscurantur, sicut Papa, Cardinales, Archiepiscopi et Episcopi. [...] Haec enim luminaria tenebrosiora iam sunt quam alia tenebrosa, tum per ignorantiam, tum etiam per nigram vitam. Hi etiam sunt qui stant, non circumeunt, quia de cura subditorum nihil considerant, sed in altitudine suae ambitionis stant erecti et otiosi.*“

⁶⁶ Pree sieht die neuplatonische Lehre des Dionysius „offen für eine Ausgestaltung als rechtliche Struktur“. Cf. H. Pree, „Lex divinitatis est, infima per media in suprema reduci“ (X vag. comm. 1,8,1). Überlegungen zum hierarchischen Amtsverständnis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 119 (2002), 411–442. 414: „Durch die Verschmelzung mit dem *ordo*-Gedanken erfährt der dionysische Hierarchiebegriff eine juristische Transformation.“ Zwar wurde, historisch betrachtet, das Werk des Dionysius hierfür in Dienst genommen. Diese Weiterentwicklung scheint mir jedoch inhaltlich nicht in seinem Konzept grundgelegt zu sein.

⁶⁷ Cf. Rorem, Pseudo-Dionysius. A Commentary (nt. 7), 30sqq.

⁶⁸ William of Saint-Amour, De periculo novissimorum temporum. Edition, Translation, and Introduction, Leuven 2008, 56/57. Cf. hierzu die Ausführungen bei M.-M. Dufeil, Ierarchia: Un concept dans la polémique universitaire parisienne du XIII^{ème} siècle, in: A. Zimmermann/G. Vuillemin-Diem (eds.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Mediaevalia 12/1), Berlin 1979, 56–83.

sonst gegen die Hierarchie handelt. Aus diesem Hierarchieverständnis sollte sich nach Wilhelms Ansicht auch im 13. Jahrhundert ableiten lassen, daß Ordensangehörigen keine sakramentale Vollmacht zukäme.

In seinen Dionysius-Kommentaren machte Albert dagegen deutlich, daß Dionysius als Vertreter der *primitiva ecclesia* zu interpretieren ist⁶⁹. Kirchenrechtliche Tatbestände des 13. Jahrhunderts dürften folglich nicht in sein Werk projiziert werden. Diese historische Sichtweise macht sich später Thomas von Aquin in der Argumentation gegen Wilhelm von St. Amour zu eigen, wenn er in ‚Contra impugnantes‘ darlegt, daß zur Zeit des Dionysius Mönche keine Kleriker waren, wie es auf die Angehörigen der Bettelorden zutrifft. Thomas sieht darin sogar eine Voraussetzung gegeben, Dionysius zu modifizieren. Ihm ist es wichtig, daß die kirchliche Hierarchie die himmlische nicht vollständig nachahmt, daß sie sogar trotz ihrer göttlichen Einsetzung eine historische Entwicklung nimmt. Für Thomas gibt es innerhalb der kirchlichen Hierarchie auch Rangvertauschungen der *lex divinitatis*⁷⁰. Andere Autoren, Bonaventura und Thomas von York, sehen darüber hinaus hier den Ansatzpunkt für die Ausarbeitung der Lehre vom päpstlichen Primat⁷¹.

Wilhelm von Auvergne scheint der erste zu sein, der die von Dionysius entlehnte Lehre auch auf weltliche Hierarchien anwendete. Säkulare wie kirchliche Ordnungen haben ihr Vorbild im himmlischen Königreich⁷². Anfang des 14. Jahrhunderts, als Aegidius Romanus und Jakob von Viterbo die theologischen Vorlagen für die Bulle ‚Unam sanctam‘ ausarbeiteten, erhielt diese politische Auslegung eine neue Dimension⁷³. Hier ging es nicht mehr wie bei Dionysius um den Grad der Partizipation am göttlichen Licht bei geschaffenen Wesen, sondern die juridische Beziehung von Laien und Klerikern wurde reflektiert⁷⁴. Die Anerken-

⁶⁹ In Alberts Kommentar zum Brief an Demophilus (Ed. Colon. 37/2, 514–527) ist der Konflikt in keiner Weise erkenntlich. Der lange Text wird ausführlich paraphrasiert, jedoch nur geringfügig durch *quaestiones* erläutert. Offenkundig sah Albert keinen Anlaß, aktuelle Fragen an dieser Stelle zu diskutieren.

⁷⁰ Thomas von Aquin, *Contra impugnantes*, 4, ed. Commissio Leonina (Opera omnia 41A), 80, 1062–1082: „[...] *dicendum quod ecclesiastica ierarchia imitatur caelestem quantum potest, sed non in omnibus. [...] Unde non est inconveniens si in ecclesiastica ierarchia aliquis inferioris ordinis officium superioris ordinis exerceat eius commissione.*“ Cf. Luscombe, Thomas Aquinas (nt. 64), und Dufeil, *Ierarchia: Un concept* (nt. 68), 70. Siehe auch W. J. Hankey, „Dionysius dixit, *lex divinitatis est ultima per media reducere*“. Aquinas, *Hierocracy and the „Augustinisme politique“*, in: *Medioevo* 18 (1992), 119–150.

⁷¹ Cf. L. Hödl, *Dienst und Vollmacht der Presbyter im mittelalterlichen Ringen um das theologische Verständnis der Kirchenverfassung*, in: S. Kuttner (ed.), *Studia Gratiana* XI, Roma 1967, 527–554; Ratzinger, *Einfluß des Bettelordensstreites* (nt. 43), v.a. 715; und Luscombe, *Lex divinitatis* (nt. 3), 208sqq.

⁷² Cf. D. E. Luscombe, *Conceptions of Hierarchy before the thirteenth century*, in: A. Zimmermann/G. Vuillemin-Diem (eds.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (*Miscellanea Mediaevalia* 12/1), Berlin 1979, 1–19, bes. 14sqq.

⁷³ Cf. Congar, *Aspects ecclésiologiques* (nt. 56), 138sqq.; Luscombe, *Lex divinitatis* (nt. 3), 215sqq.

⁷⁴ Luscombe macht zu Recht auf diese Diskrepanz aufmerksam, cf. Luscombe, *Lex divinitatis* (nt. 3), 208.

nung der Herrschaft des Papstes auch in weltlichen Angelegenheiten bedurfte für Bonifaz VIII. einer gesetzlichen Klärung⁷⁵. Für die Begründung schien das Hierarchie-Konzept des Dionysius geeignet.

Albert hält die Bereiche getrennt. Die Fortführung in den politischen Bereich ist für ihn kein Thema. Im Sentenzenkommentar, am Vorabend des Bettelordensstreites, lassen sich zwar Ansätze finden für ein Weiterdenken der Konzeption des Dionysius auf eine Vorrangstellung des Papstes. Albert verweist hierfür jedoch auf die rechtliche Struktur der *potestas iurisdictionis*. Er macht deutlich, daß er den *ordo* als solchen nicht in Frage stellt. Nicht die *lex divinitatis* ändert sich, sondern *potestate iurisdictionis* werden Ausnahmen in der kirchlichen Hierarchie geregelt, für deren Begründung Dionysius keine Rolle spielt⁷⁶.

Die klassische Bibelstelle, auf die sich später die Bulle ‚Unam sanctam‘ stützt, ist die Zwei-Schwerter-Lehre aus Luk. 32,38. Albert legt diese Stelle schon in seinem Kommentar ‚De caelesti hierarchia‘ aus⁷⁷. Die beiden Schwerter bezeichnen die *potestas spiritualis* und *saecularis*. Jurisdiktionell gehören beide in den Autoritätsbereich der kirchlichen Hierarchie⁷⁸. In der Ausübung der *potestates* gilt es aber zu differenzieren. Die geistliche Macht liegt ganz in der Hand der kirchlichen Würdenträger. Die Ausübung des weltlichen Schwertes, die erst durch die Ausbreitung der Kirche erforderlich geworden ist⁷⁹, wird delegiert. Albert erläutert, daß die weltliche Macht nicht ohne Blutvergießen ausgeübt werden könne und daher diejenigen, die sie ausüben, nicht mehr für den Dienst am Altar geeignet sind. Albert nennt im Dionysiuskommentar, bei der Behandlung des *ordo principum*, den *princeps ecclesiae* als den Inhaber der *potestates*; im Lukaskommentar ist es der *minister ecclesiae*. Eine Formulierung wie in der päpstlichen Bulle, daß beide Schwerter in der Hand des *vicarius Christi* liegen, findet sich im Matthäuskommentar, ohne daß Albert an dieser Stelle auf den päpstlichen Primat einging⁸⁰.

Nach Dionysius ist es klar, daß das Ziel der *reductio* der eine und dreifaltige Gott ist. Jede andere hierarchische Stufe ist in diese Bewegung integriert. Die Vorstellung, daß die Spitze der Hierarchie in einem Menschen erreicht sein könnte, liegt diesem Denken fern. In der Hierarchie, wie Dionysius sie beschreibt, gibt es

⁷⁵ Cf. Ubl, Die Genese der Bulle Unam Sanctam (nt. 6), 148.

⁷⁶ Schon Congar konstatiert in seinem Artikel ohne eingehende Prüfung der Texte Alberts (wie er selbst betont), daß Albert den Papst nicht als *primus hierarcha* denkt; cf. Congar, Aspects ecclésiologiques (nt. 56), 133, nt. 321.

⁷⁷ Albertus Magnus, Super Dion. De cael. hier., 9 (Ed. Colon. 36/1), 139, 58–77.

⁷⁸ Diese Auffassung ist schon von Bernhard von Clairvaux formuliert worden, auf den sich Albert hier beruft. Cf. Bernardus Claraevallensis, De consideratione, IV, 3, 7, edd. J. Leclercq/H. M. Rochais (Editiones Cistercienses, S. Bernardi Opera 3), Rom 1963, 454, 9–14.

⁷⁹ Cf. Albertus Magnus, Super Luc., 32, 38. (Ed. Paris. 23), 688.

⁸⁰ Cf. Albertus Magnus, Super Matth., 10, 10 (Ed. Colon. 21/1), 326,41–50: „Sed ad hoc dicendum, quod arma defensionis, non impugnationis sunt contra eos qui nituntur subvertere fidem in plebe, postquam ad statum fidei devenit. Et ad hoc habet duos gladios Christi vicarius: unum, quo ferit, qui est spiritualis potestatis, et alterum, quo licet non feriat, tamen ad imperium eius exserendus est, ut feriat, et hunc habet ecclesiae advocatus vel officiat.“

keinen Papst, denn die kirchliche Hierarchie ist wiederum der himmlischen untergeordnet. Wenn Albert auf den Primat des Petrus zu sprechen kommt, so ist dies der faktischen kirchenrechtlichen Struktur geschuldet und nicht der Dionysius-Rezeption.

Die *lex divinitatis*, wie Albert sie im Anschluß an Dionysius in seinem Werk verwendet, muß verstanden werden als die Ordnung des Ausgangs der Schöpfung aus Gott und der Rückkehr der vernunftbegabten Geschöpfe zu ihrem göttlichen Ursprung. Wenngleich Albert im Prolog zu ‚De caelesti hierarchia‘ das Ausströmen aus dem Göttlichen als auch die (nur) belebte oder sinnenhafte Natur umfassend beschreibt, so wird doch sofort deutlich, daß es im eigentlichen Sinne um den Menschen geht. Nicht die Ordnung der materiellen Schöpfung nach Naturgesetzen steht hier zur Diskussion, sondern der jeweilige Ort der vernunftbegabten Geschöpfe in der Hierarchie. Es ist die von Gott gesetzte Grundstruktur des Daseins, die immer schon die Zielbestimmung des vernunftbegabten Geschöpfes impliziert; denn je nach dem Platz innerhalb der Hierarchie bemißt sich die Rückführung der einzelnen. Die durch *illuminatio* vermittelte *reductio* richtet sich ausdrücklich an die vernunftbegabte Kreatur, die im Erkenntnisprozeß eine *assimilatio dei* erlangt. Konkrete Formen der Vermittlung, wie sie in Riten und Geboten der kirchlichen Hierarchie vorhanden sind, haben dienende Funktion. Sie können nach den jeweiligen historischen Erfordernissen angepaßt werden.

Der providentielle Charakter der *lex* kommt in der *divinitas* zum Ausdruck. Dionysius definiert: „Die Gottheit aber ist eine Vorhersehung, die alles sieht, die in vollkommener Gutheit alles allseitig betrachtet und alles beinhaltet und es mit sich selbst ausfüllt, und sie überschreitet alles, was sich ihrer Vorhersehung erfreut.“⁸¹ Sowohl der Kommentator Maximus Confessor wie auch Johannes Damascenus, die Albert in diesem Zusammenhang zitiert, interpretieren *theos* unter dem Aspekt des Betrachtens und Bewahrens⁸². Geordnet durch die *lex divinitatis* geht die Schöpfung von Gott in der Weise aus, daß die Voraussicht auf das Ziel immer schon im Blick ist. Der Prozeß des Ausgangs und der Rückführung ist kontinuierlich von der bewahrenden Betrachtung Gottes aktiv gehalten. Dennoch bleibt Gott allem, was in seiner Vorsehung liegt, gegenüber transzendent⁸³. Albert bleibt Dionysius auch darin treu, daß die hierarchische Ordnung Spiegel göttlicher Schönheit ist. Die *lex divinitatis* entspricht in ihren Eigenschaften der göttlichen

⁸¹ Dionysius Areopagita, De divinis nominibus, 12, translatio Sarraceni. Recueil donnant l'ensemble des traductions Latines des ouvrages attribués au Denys de l'Aréopage, ed. Ph. Chevallier, Bruges 1937 (Dionysiaca I, 530sq.): „*Deitas autem, quae omnia videt, providentia, et bonitate perfecta omnia circumspiciens et continens et seipsa implens et excedens omnia providentia ipsa utentia.*“

⁸² Cf. Albertus Magnus, Super I Sententiarum, 2, 11, ed. A. Borgnet (Ed. Paris. 25), Paris 1893, 64sq. Albert verwendet im Zitat aus ‚De divinis nominibus‘ *divinitas*. Cf. Saint John Damascene, De fide orthodoxa, 9, Versions of Burgundio and Cerbanus, ed. E. M. Buytaert (Franciscan Institute Publications. Text Series N. 8), St. Bonaventur-Louvain-Paderborn 1955, 49, 20–24; Commentum in Dionysium De div. nom. c.12 § 2: Cod. Paris. BnF lat. 15630, foll. 143vb–144ra. Die griechische Etymologie kann im Lateinischen nicht nachgeahmt werden.

⁸³ Cf. Albertus Magnus, De div. nom., 12 (Ed. Colon. 37/1), 430, 40–65.

Gutheit und Schönheit. Unter dieser Maßgabe erfolgt die Rückführung der vernunftbegabten Schöpfung⁸⁴. Alberts Verdienst ist es, der Dionysius-Rezeption allgemein und der Interpretation der *lex divinitatis* breiten Raum geschaffen zu haben. Die theologischen Impulse, die er gab, wurden von anderen Autoren politisch weiterentwickelt.

⁸⁴ Albertus Magnus, De div. nom., 4 (Ed. Colon. 37/1), 201, 45–53: „*Cum enim motus circularis angelorum sit, secundum quod per pulchritudinem, quam consequuntur ex lumine primi, revertuntur in ipsum, motus autem rectus, secundum quod procedunt in providentiam inferiorum, motus obliquus ex utroque compositus est, quando per pulchritudinem, quae in eis est ex descensu luminis a primo, procedunt in inferiora et sic demum revertuntur in primum reducendo etiam inferiora.*“